

INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

1000 Berlin 30, den 21. August 1986
Reichpietschufer 74-76
Telefon: (0 30) 25 03-2 80
Teletex: 308258
Telefax: (0 30) 25 03-3 20
GeschZ.: III 3-2.54.6-6/86

PRÜFBESCHEID

Gegenstand: Fettabscheider aus Stahlbeton
(Rundbecken)

Antragsteller: Passavantwerke AG & Co. KG
6209 Aarbergen 7

Geltungsdauer bis: 31. August 1991

Prüfzeichen: PA-II 3518

Dieses Prüfzeichen wird dem obengenannten Gegenstand unter den nachstehenden Bestimmungen zugeteilt/erteilt.

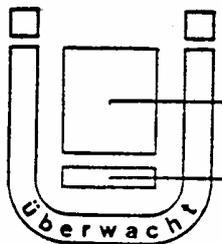
Bemerkungen: keine

Der Gegenstand dieses Prüfbescheides darf nur verwendet werden, wenn seine Herstellung überwacht/güteüberwacht ist und dies auf der Baustelle nachgewiesen wird (siehe Abschnitt 11 der Allgemeinen Bestimmungen).

Dieser Prüfbescheid umfaßt vier Seiten und zwei Blatt Anlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Das Prüfzeichen befreit die Bauaufsichtsbehörden von der Verpflichtung, die Brauchbarkeit der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen für den Verwendungszweck oder Anwendungszweck zu prüfen. Die Bauaufsichtsbehörde hat jedoch bei der Verwendung oder Anwendung der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Prüfbescheides zu überwachen.
 - 2 Der Prüfbescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben erforderlichen Genehmigungen.
 - 3 Der Prüfbescheid ist in Abschrift oder Fotokopie der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
 - 4 Bei jeder Verwendung oder Anwendung der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen, deren Prüfzeichen als Kennzeichnung den Buchstaben „A“ enthält (PA-Zeichen), muß an der Verwendungsstätte der Prüfbescheid in Abschrift oder Fotokopie vorliegen.
 - 5 Der Prüfbescheid darf nur im ganzen mit den dazugehörigen Anlagen vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung des Instituts für Bautechnik. Der Text und die Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Prüfbescheid nicht widersprechen. Dies gilt für die Nachweise der Überwachung/Güteüberwachung (Abschnitte 11 und 12) entsprechend.
 - 6 Der Hersteller ist dafür verantwortlich, daß die nach diesem Bescheid hergestellten Gegenstände mit den geprüften in allen Eigenschaften übereinstimmen.
 - 7 Die obersten Bauaufsichtsbehörden und die von ihnen beauftragten Stellen sind berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager oder auf der Baustelle zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Auflagen dieses Prüfbescheids eingehalten worden sind.
 - 8 Der Prüfbescheid kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn seinen Auflagen nicht entsprochen wird. Der Prüfbescheid wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn sich die Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen (prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen) nicht bewähren, insbesondere dann, wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen.
 - 9 Der Prüfbescheid berücksichtigt den derzeitigen Stand der technischen Erkenntnisse. Eine Aussage über die Bewährung eines Prüfbescheidgegenstandes ist mit der Erteilung des Prüfbescheids nicht verbunden.
 - 10 Das Prüfzeichen wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
 - 11 Wird für die prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen in den Besonderen Bestimmungen (s. II.) eine Überwachung gefordert, so dürfen sie nur verwendet werden, wenn ihre Herstellung überwacht/güteüberwacht wird. Der Nachweis hierüber gilt als erbracht, wenn das überwachte Erzeugnis oder – soweit dies nicht möglich ist – dessen Verpackung oder dessen Lieferschein durch das einheitliche Überwachungszeichen nach Abschnitt 12 gekennzeichnet ist.
- Sofern in den Besonderen Bestimmungen keine allgemeine Zustimmung zum Überwachungsvertrag oder keine allgemeine Überwachungsbescheinigung zur Überwachungsbestätigung erteilt ist, darf das einheitliche Überwachungszeichen nur geführt werden, wenn das Institut für Bautechnik dem Überwachungsvertrag zugestimmt oder eine Überwachungsbescheinigung ausgestellt hat. Abschnitt 3 gilt sinngemäß.
- 12 Nach den Erlassen der Länder ist der Nachweis der Überwachung durch Zeichen wie folgt zu führen (verkleinerte Darstellung):



Einheitliches Überwachungszeichen

Bildzeichen oder Bezeichnung der fremdüberwachenden Stelle

Überwachungsgrundlage
Angaben vorzugsweise auf der Innenfläche des U, sonst unmittelbar daneben



Vereinfachtes Zeichen zur Kennzeichnung auf Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen, wenn der Lieferschein das Überwachungszeichen nach Abb. 1 trägt. Dabei soll der Fremdüberwacher durch ein – ggf. vereinfachtes – Zeichen erkennbar sein.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Allgemeines

Die Abscheider entsprechen DIN 4040.

2 Herstellung

2.1 Die Becken der Abscheider bestehen aus Stahlbeton.

2.2 Das auf Seite 1 dieses Prüfbescheids angegebene Prüfzeichen ist zusammen mit einem Herstellerkennzeichen auf den Abdeckungen oder neben den Abdeckungen so anzubringen, daß es nach dem Einbau noch sichtbar ist.

3 Verwendung

3.1 Für die Anwendung und den Einbau gelten die Festlegungen in DIN 4041. Danach sind auch die notwendigen Größen zu bestimmen.

3.2 Der Nachweis der Standsicherheit ist durch eine geprüfte statische Berechnung im Einzelfall oder durch eine statische Typenprüfung zu erbringen. Der Bemessung sind die Bestimmungen der Norm DIN 4281 "Beton für Entwässerungsgegenstände; Herstellung, Anforderungen und Prüfungen", Ausgabe März 1985, Abschnitt 3.4 zugrunde zu legen. Die erforderlichen Nachweise sind sowohl für die größte als auch für die kleinste Einbautiefe zu erbringen. Der horizontale Erddruck ist einheitlich für alle Bodenarten anzusetzen mit $P_h = 0,5 \gamma \times h$. γ ist mit 20 kN/m^3 einzusetzen. Für Abscheider, bei denen mit Grundwasser zu rechnen ist oder die zum Einbau in bindige Böden bestimmt sind, ist ein Grundwasserstand entsprechend der Geländeoberfläche vorzusehen.

4 Überwachung

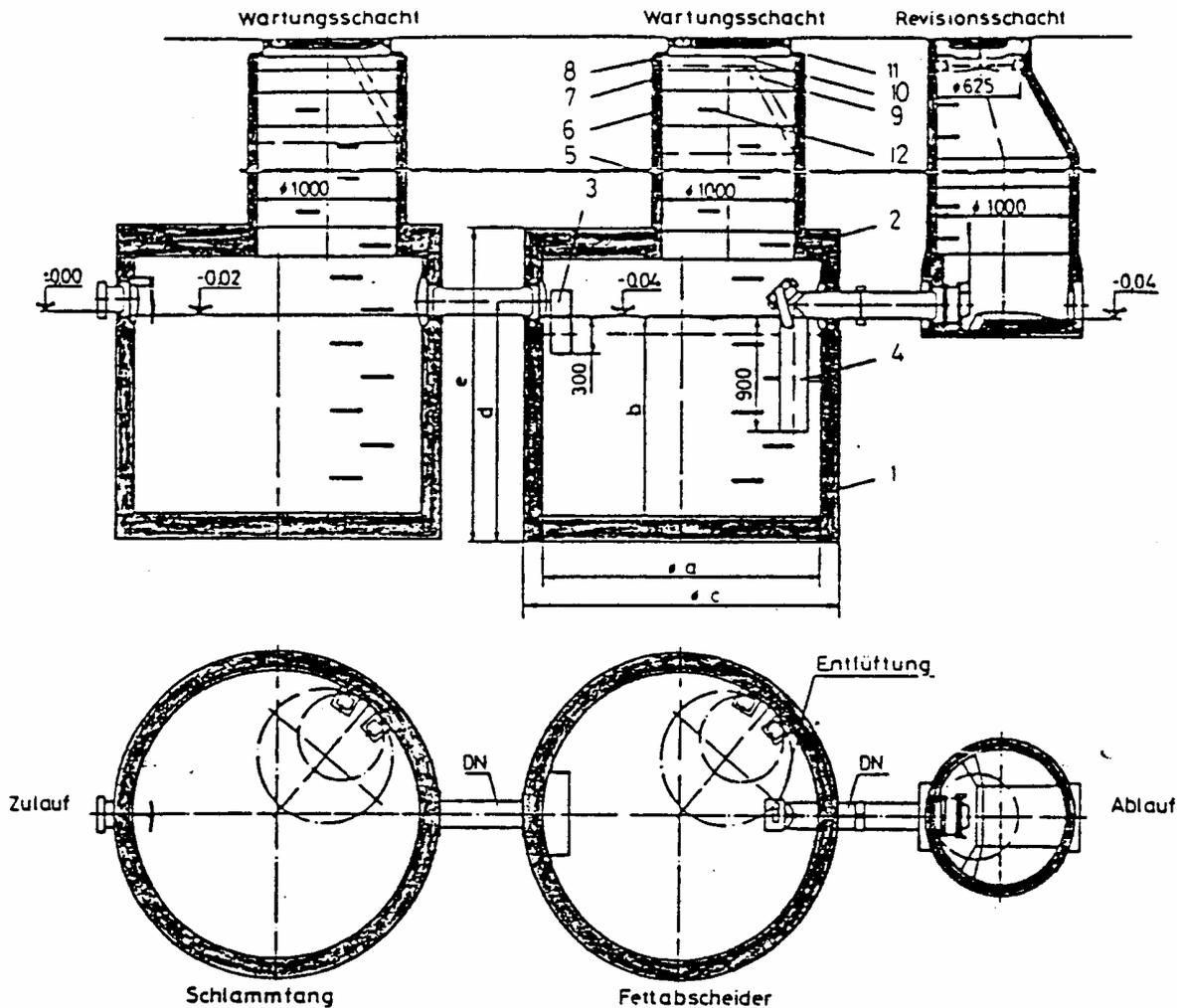
4.1 Die Einhaltung der Anforderungen an den Beton ist in jedem Herstellwerk durch eine Überwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung zu prüfen. Für das Verfahren der Überwachung ist DIN 18 200 (Vornorm) "Überwachung (Güteüberwachung) von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten, allgemeine Grundsätze", Ausgabe Juni 1980, maßgebend. Für Umfang, Art und Häufigkeit der Eigen- und Fremdüberwachung ist DIN 1084 Teil 2 maßgebend.

- 4.2 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der überwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen. Ein zusammenfassender Bericht über die Eigen- und Fremdüberwachung mit entsprechenden Ergebnissen und deren Bewertung ist von der fremdüberwachenden Stelle spätestens 1/2 Jahr vor Ablauf des Prüfbescheids dem Institut für Bautechnik zuzuleiten.

Im Auftrag


Decker





Die Anschlüsse der Muffe entspricht DIN 1230,
die des Rohrendes (bei Ausführung ohne Rev.schacht) DIN 19 522

1. Anlage zum Prüfbescheid
PA-II 3518 vom 27.8.86

Institut für Bautechnik
in Berlin

Pos	Benennung	Werkstoff
1	Becken	Stahlbeton
2	Abdeckplatte	Stahlbeton
3	Abscheidereinlauf	Stahl beschichtet
4	Abscheiderauslauf	Stahl beschichtet
5	Schachtring 1000x500 A DIN 4034	Beton
6	Schachtring 1000x250 (200) ähnlich DIN 4034	Beton
7	Ausgleichsring mit Falz 1000x70(130)	Beton
8	Auflagering 1000x100	Beton
9	Schachthals 1000x625 A DIN 4034	Beton
10	Auflagering 625x80 DIN 4034	Beton
	Auflagering 625x100/60/40	Beton
11	Schachtdeckung ϕ 1000 (625)	GG n. DIN 1691 u. Beton
12	Steigisen	GG n. DIN 1691



d / NG 2 entfällt 04.08.86
c / Pos. Darst. 10.7.86
b / NG 2 ergänzt 11.8.86
a / NG 4,2 - NG 4 01.12.83

Maß NG	a	b	c	d	e	DN	Inhalt / l ges.
4	1200	1285	1440	1530	2010	150	1450
9	1750	1075	2050	1370	1880	150	2590
12	2100	1450	2400	1770	2330	200	5020

2. Anlage zum Prüfbescheid
PA-11358 vom 21.8.86

Institut für Bautechnik
in Berlin

